

****Kurzfassung – Kassenprüfung Bundesverband****

Die Kassenprüfung im Bundesverband der Basisdemokratischen Partei Deutschland („dieBasis“) erfordert eine rechtlich fundierte, transparente und dauerhafte Prüfstruktur.

Rechtsgrundlagen:

- § 2 der Finanzordnung bestimmt die Aufgaben der Kassenprüfung ohne Einschränkung.
- § 317 HGB dient als Orientierung für Prüfungstiefe und Methodik.
- § 242 BGB (Treu und Glauben): Zugang zu prüfungsrelevanten Unterlagen darf nicht willkürlicheingeschränkt werden.
- § 810 BGB: Einsichtsrecht in Schriftstücke bei berechtigtem Interesse – analog auch auf digitale Systeme übertragbar.
- § 138 ZPO: Kein Schweigen bei Wahrheitspflicht – keine stillschweigende Zustimmung zum Vortrag.

Kernposition:

- Geführte Kassenprüfung widerspricht dem Transparenzprinzip und ist unzulässig.
- Zwei Tage Prüfung genügen nicht zur seriösen Prüfung von Finanzstrukturen.
- Dauerhafte Freischaltung (z. B. SeWoBe) ist notwendig, um Unabhängigkeit und Autarkie zugewährleisten.

Ergänzung:

Die Unabhängigkeit der Kassenprüfung setzt voraus, dass prüfende Personen weder dem Bundes- noch einem Landesvorstand angehören. Auch wenn laut Satzung geloste Vertreter der Landesverbände zur Prüfung herangezogen werden können, ist deren Zeichnung im Prüfbericht ausgeschlossen, wenn sie Vorstandsmitglieder sind. In diesem Fall können sie lediglich als Zeugen auftreten – nicht jedoch als Mitprüfende.

Ziel:

- Kassenprüfung als Partner – nicht als Gegner.
- Einführung eines 100%-Prüfmodells, das Fehlerkultur, Lernfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit stärkt.

„Die Kassenprüfung ist kein Kontrollinstrument gegen den Vorstand – sondern für das Vertrauen der Mitglieder.“